

Anhang 7.3

Handhabung der Elterninformation

Elterngespräche Schulische Standortgespräche Abläufe und Standards an der Schule Amlikon-Holzhäusern

Inhalt

1. Grundlagen für die Handhabung der Elterninformation
2. Instrumente
3. Standards
 - 3.1. Allgemeine Standards und Vorgaben
 - 3.2. Adressatenspezifische Standards
 - 3.2.1. Erziehungsberechtigte Personen und Eltern, bei denen das Kind lebt; Pflegeeltern
 - 3.2.2. Eltern von Kindern, die bei Pflegeeltern in unserer Schulgemeinde wohnen
 - 3.2.3. Getrennt oder geschieden lebende Eltern ohne Erziehungsberechtigung
 - 3.3. Standards für Elterngespräche
 - 3.3.1. Form A: Ordentliche Schulische Standortgespräche
 - 3.3.2. Form B: Schulisches Standortgespräch nach ICF

1. Grundlagen für die Handhabung der Elterninformation

Die Grundlagen bilden das Informationskonzept und das pädagogische Leitbild der Schule Amlikon-Holzhäusern.

2. Instrumente

- Jahresagenda
- Homepage
- Elternbriefe Schulbehörde und Schulleitung
- Info Briefe zum Unterrichtsgeschehen, Flyer der Lehrpersonen
- Hausaufgaben- und Kontaktheft
- Elternabende, Themenabende
- Elterngespräche; Standortgespräche
- Gehör schenken: Eltern können ihre Anliegen und Ideen bei Lehrkräften, Schulleitung, Schulpräsidium und zuständigen Ressortleitern angemessen einbringen.
- Offene Türen für Unterrichtsbesuche der Eltern
- Öffentliche und schulinterne Anlässe und Projekte mit Einbezug der Eltern und der weiteren Bevölkerung durch das Schulteam und die Schulleitung.
- Öffnung der Schule durch Veranstaltungen und Angebote unter Leitung und Verantwortlichkeit der Schulbehörde und der Schulleitung.

3. Standards

3.1. Allgemeine Standards und Vorgaben

- Für die Planung der Eltern wichtige Informationen, die nicht schon in der Jahresagenda aufgeführt sind, geben wir schriftlich und möglichst 8 Tage im Voraus bekannt.

- Es finden mindestens 1 Elternabend, 1 Themenabend und eine Projektwoche pro Schuljahr statt.
- Den Schülern abgegebene Flyer und Elternbriefe werden im Kontaktheft aufgeführt.
- Das Kontaktheft muss von einer erziehungsberechtigten Person wöchentlich einmal unterschrieben und von der Klassenlehrperson gegengezeichnet werden.

3.2. Adressatenspezifische Standards

3.2.1. Erziehungsberechtigte Personen und Eltern, bei denen das Kind lebt; Pflegeeltern:

- Einladung zum Elterngespräch (Durch die Klassenlehrperson; schriftlich)
- Einladung zum Elternabend (Schriftlich durch die Schulleitung bei abteilungsübergreifendem Anlass; ansonsten durch die Klassenlehrperson)
- Laufbahnrelevante Entscheide; Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (schriftlich durch die Schulleitung per Post)
- Jahresagenda (Schulbehörde; Schulleitung)
- Elternbriefe zu Themen oder Ereignissen von längerfristiger Bedeutung (Klassenlehrperson; Schulleitung)
- Infos zum Tagesgeschehen, die über die Kinder abgegeben werden (Klassenlehrperson; Schulleitung)

3.2.2. Eltern von Kindern, die bei Pflegeeltern in unserer Schulgemeinde wohnen:

- Wie vorstehend beschrieben, mit Ausnahme der Infos zum Tagesgeschehen.

3.2.3. Getrennt oder geschieden lebende Eltern ohne Erziehungsberechtigung

Ein geschiedener Elternteil, auch wenn nicht erziehungsberechtigt, hat grundsätzlich Anspruch auf Informationen zum Schulgeschehen und zur schulischen Situation seines Kindes. Ebenso besteht ein Recht auf Besuch des Schulunterrichts.

Bei Missbrauch des Informationsrechtes zu Zwecken, die nicht im Zusammenhang mit dem Kind stehen, wie beispielsweise mit der Scheidung, wird das Recht auf Information auf den Schriftweg beschränkt.

- Elterngespräche auf Anfrage.(*) (**) (Durch die Klassenlehrperson nach telefonischer Absprache; schriftlich und zK an den erziehungsberichtigten Elternteil).
- Einladung zum Elternabend (*) (Schriftlich durch die Schulleitung bei abteilungsübergreifendem Anlass; ansonsten durch die Klassenlehrperson; per Post durch die Klassenlehrperson).

() Ein neuer Partner ist nur bei schriftlicher Einwilligung des erziehungsberechtigten Elternteils zugelassen. da für diesen kein Rechtsanspruch auf Information besteht.*

*(**) Es werden nur schulische Belange besprochen und das in der Schule beobachtbare Verhalten. Das häusliche Umfeld und Erziehungsfragen sind keinesfalls Gegenstand eines solchen Gesprächs.*

- Jahresagenda (per Post durch die Klassenlehrperson).
- Einladung zu Besuchstagen und Schulschlussfeier (schriftlich, per Post durch die Klassenlehrperson)

3.3. Standards für Elterngespräche

3.3.1. Form A: Elterngespräch; Ordentliches Schulisches Standortgespräch

- Es findet pro Schuljahr mindestens ein Elterngespräch statt.
- Die Gespräche werden in einer der Schulstufe angepassten Form geführt.
- Sie beinhalten eine Einschätzung der Situation a) durch das Kind, b) durch die Eltern und c) durch die Lehrperson.
- Einschätzungen und Protokolle werden in der Dokumentenmappe des Schülers, der Schülerin abgelegt.
- Die Kinder nehmen grundsätzlich an den Gesprächen teil. Es muss im Voraus geklärt werden, ob das Kind von einem Teil des Gesprächs ausgeschlossen werden soll und wie das begründet und mitgeteilt wird. Kindergartenkinder folgen dem Gespräch soweit wie möglich. Danach ist es ihnen freigestellt im Raum zu spielen.
- Die Lehrperson bereitet einen angepassten, das Gespräch öffnenden und fördernden Einstieg vor.
- Die Einladung zum Gespräch erfolgt schriftlich.
- Eskalierende Gespräche werden unterbrochen und erst nach Klärung der Regeln fortgeführt. Ist dies nicht möglich, werden sie neu angesetzt.

3.3.2. Form B: Schulisches Standortgespräch nach ICF

Ein schulisches Standortgespräch nach ICF ist angezeigt, wenn

- Das anstehende Gespräch so eingeschätzt wird, dass schwierige oder belastende Umstände in der Schule oder im Umfeld zur Sprache kommen werden, die eine breitere Auslegung der Ressourcen notwendig machen,
- Sonderpädagogische Massnahmen anstehen oder überprüft werden sollen.

Schulische Standortgespräche nach ICF finden in der Regel als "Runder Tisch" statt unter Beizug der Schulischen Heilpädagogin, allenfalls der Schulleitung und weiterer interner oder externer Fachpersonen.

3.4. Überprüfung

Die notwendigen Vorkehrungen zur Handhabung der Kontakte und der Information von Eltern, geschiedenen Elternteilen, erziehungsberechtigten Dritten, Beiständen oder Vormündern werden mindesten einmal pro Schuljahr, in der Regel zu Beginn, von der Klassenlehrperson zu jedem Kind überprüft.